



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 15
Seite 47-48

15. Januar 1973

Redaktion: H. Bertram
Telefon: 422 2612

Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) der Philosophischen Fakultät der RWTH Aachen

§ 1 Zweck und Umfang der Prüfung

1. Die akademische Abschlußprüfung, mit deren Bestehen die Verleihung des Grades eines Magister Artium (abgekürzt M. A. hinter dem Namen) verbunden ist, bildet einen ordnungsgemäßen Abschluß des Studiums in der Philosophischen Fakultät. In ihr soll der Studierende nachweisen, daß er sich gründliche Fachkenntnisse erworben hat und daß er nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu arbeiten imstande ist.
2. Die Prüfung wird in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern oder in zwei Hauptfächern abgelegt. Sie besteht aus der schriftlichen Hausarbeit im Hauptfach bzw. im ersten Hauptfach, aus je einer Klausur im Hauptfach und in einem vom Kandidaten zu wählenden Nebenfach oder aus je einer Klausur in beiden Hauptfächern sowie einer mündlichen Prüfung im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern bzw. im ersten und zweiten Hauptfach.
3. Die Fächer sollen in einem sinnvollen Zusammenhang stehen; sie dürfen jedoch nicht durch ihre nahe Verwandtschaft eine allzu starke Einengung des Fachbereiches zur Folge haben. Über die Zulassung der Fächerkombinationen entscheidet die Fakultät.

§ 2 Prüfungsausschuß

1. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und den Prüfern. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Dekan der Fakultät, er kann ein Mitglied der Engeren Fakultät zu seinem Vertreter bestellen. Prüfer sind die vom Dekan aus den Mitgliedern der weiteren Fakultät bestellten Fachvertreter, von welchen mindestens einer Lehrstuhlinhaber sein muß.
2. Der Prüfungsausschuß entscheidet über das Ergebnis der Prüfung und über die Gesamtnote. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das Schlußurteil ist von dem Vorsitzenden und den beteiligten Prüfern zu unterschreiben.

§ 3 Meldung zur Prüfung

1. Voraussetzung für die Meldung ist ein ordnungsgemäßes Studium von 8 Semestern und die bestandene Zwischenprüfung. Mindestens 2 Semester – möglichst die letzten – muß der Bewerber an der RWTH Aachen studiert haben. Das Studium an einer ausländischen, als gleichwertig anerkannten wissenschaftlichen Hochschule kann auf Antrag angerechnet werden. Eine Studienzeit, die nicht an einer Universität oder Technischen Hochschule verbracht ist, kann auf Antrag des zuständigen Fachvertreters bis zu zwei Semestern angerechnet werden, wenn das Hauptfach an der betreffenden Hochschule wissenschaftlich vertreten ist.
2. Das Gesuch um Zulassung ist schriftlich an den Dekan der Fakultät zu richten. In ihm sind das Hauptfach

und die Nebenfächer bzw. erstes und zweites Hauptfach zu benennen. Dabei ist gegebenenfalls anzugeben, in welchem Nebenfach die Klausur geschrieben werden soll.

3. Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, der über Staatsangehörigkeit und Bildungsgang Aufschluß gibt;
- b) das Reifezeugnis eines anerkannten deutschen Gymnasiums oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
- c) die Studienbücher als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums sowie Bescheinigungen über die bestandene Zwischenprüfung, Teilnahme an Seminaren, Übungen und Exkursionen;
- d) ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn der Bewerber exmatrikuliert ist;
- e) eine Erklärung über etwaige frühere Meldungen zu akademischen oder staatlichen Hochschulabschlußprüfungen und deren Ergebnis;
- f) etwaige wissenschaftliche Veröffentlichungen;
- g) für bestimmte Fächer der Nachweis ausreichender Kenntnisse der lateinischen, eventuell auch der griechischen Sprache.

4. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende.

5. Das Gesuch um Zulassung kann zurückgezogen werden, solange die schriftliche Hausarbeit noch nicht eingereicht ist. Im Falle einer neuen Meldung muß für die Hausarbeit ein neues Thema gestellt werden.

§ 4 Prüfungsfächer *)

1. Folgende Fächer können als Hauptfach bzw. erste Hauptfach gewählt werden:

Philosophie
Pädagogik
Soziologie
Politische Wissenschaft
Deutsche Philologie
Neuere Deutsche Literaturgeschichte
Anglistik
Romanische Philologie
Alte Geschichte
Mittlere und Neuere Geschichte
Kunstgeschichte
Geographie
Komparatistik

2. Als Nebenfächer bzw. zweites Hauptfach sind alle hinreichend vertretenen Fächer der Philosophischen Fakultät zugelassen. Auf Antrag kann auch ein hinreichend vertretenes Fach aus dem Bereich anderer Fakultäten der RWTH Aachen gewählt werden.
3. Die gewählten Fächer müssen in einem sinnvollen Zusammenhang stehen. Über die Zulässigkeit der jeweils vorgeschlagenen Fächerkombinationen entscheidet die Fakultät.

*) Hinweis der Philosophischen Fakultät: Studienordnungen und Studienpläne zu den in § 4 dieser Ordnung aufgeführten Prüfungsfächern können jeweils bei den betreffenden Lehrstühlen bzw. Instituten eingesehen werden

§ 5 Schriftliche Prüfung

1. Die Hausarbeit

- a) In der Hausarbeit soll der Bewerber zeigen, daß er über ein Problem seines Hauptfaches bzw. ersten Hauptfaches selbständig ein wissenschaftlich begründetes Urteil erarbeiten und klar entwickeln kann.
- b) Das Thema für die Hausarbeit wird nach der Zulassung zur Prüfung von einem durch den Vorsitzenden zu bestimmenden Vertreter des Hauptfaches gestellt.
- c) Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Sie ist dem prüfenden Fachvertreter in einem Exemplar abzuliefern. Arbeiten, die zu anderen Prüfungen vorgelegt wurden, können nicht mehr als schriftliche Hausarbeit eingereicht werden.
- d) Die Hausarbeit ist vier Monate nach Erteilung des Themas einzureichen. Weist der Bewerber vor Ablauf der Frist nach, daß er den Termin ohne sein Verschulden nicht einhalten kann, so ist der Vorsitzende ermächtigt, eine angemessene Nachfrist bis zu zwei Monaten zu bewilligen. Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.
- e) Mit der Arbeit ist eine Versicherung einzureichen, daß der Bewerber sie selbständig verfaßt hat und keine anderen als die angegebenen Grundlagen benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Falle unter Angaben der Quellen der Entlehnung in der üblichen Weise kenntlich gemacht werden. Diese Versicherung umfaßt auch Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen und dergleichen.
- f) Der prüfende Fachvertreter gibt vor Beginn der weiteren Prüfungsleistungen ein schriftliches Gutachten über die Hausarbeit ab. Der Vorsitzende kann, wenn er es für erforderlich hält, einen zweiten Gutachter heranziehen. Stimmen die Urteile nicht überein, so entscheidet der Prüfungsausschuß über die Note.
- g) Die Hausarbeit wird mit einer der folgenden Noten beurteilt:
Sehr gut – gut – befriedigend – ausreichend – nicht ausreichend.
- h) Ist die Hausarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden, so ist die Gesamtprüfung nicht bestanden. Der Kandidat nimmt in diesem Falle an den Klausuren und an der mündlichen Prüfung nicht mehr teil.

2. Die Klausuren

- a) Die Klausuren dauern in der Regel 5 Stunden. In den Klausuren soll der Bewerber zeigen, daß er eine ihm gestellte Aufgabe aus seinem Fachgebiet in befristeter Zeit lösen kann.
- b) Die Beurteilung erfolgt mit einer der in § 5 Nr. 1 g) aufgeführten Noten.

§ 6 Mündliche Prüfung

1. Die mündliche Prüfung dauert 2 Stunden, von denen 1 Stunde auf das Hauptfach, bzw. erste Hauptfach, und je eine halbe Stunde auf die Nebenfächer, bzw. 1 Stunde auf das zweite Hauptfach entfallen. Sie wird in deutscher Sprache geführt, kann aber in den sprachlichen Fächern teilweise in der betreffenden Fremdsprache abgehalten werden.
2. Die mündliche Prüfung findet in Anwesenheit eines von dem Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Beisitzers statt. Er fertigt über ihren Verlauf eine Niederschrift an, die von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Nach jeder Fachprüfung wird eine der in § 5 Nr. 1 g) aufgeführten Noten festgestellt und in der Niederschrift vermerkt.

§ 7 Ergebnis der Prüfung

1. Im Anschluß an die mündliche Prüfung beschließt der Prüfungsausschuß auf Grund der für jedes einzelne Prüfungsfach festgestellten Noten und des Gesamteindrucks des Kandidaten die Gesamtnote für das

Zeugnis. Der Prüfungsausschuß faßt seinen Beschluß mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Gesamtleistungsleistung ist mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

Mit Auszeichnung – sehr gut – gut – bestanden – nicht bestanden.

Die Prüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen als sehr gut bewertet worden sind.

2. Die Prüfung ist nur dann bestanden, wenn die Note in jedem Fach mindestens „ausreichend“ lautet.

§ 8 Ablieferung der Pflichtexemplare und Aushändigung der Urkunde

Nach bestandener Prüfung hat der Bewerber die schriftliche Arbeit in drei Exemplaren abzuliefern, die etwaige vom Fachvertreter geforderte Verbesserungen gegenüber dem zur Prüfung eingereichten Exemplar enthalten müssen. Die Exemplare sollen gebunden und in technisch einwandfreiem Zustand sein. Am Schluß ist ein kurzer Lebenslauf anzufügen. Von den eingereichten Exemplaren verbleibt je eines bei der Fakultät, bei dem betreffenden Seminar oder Institut und beim Fachreferenten des Hauptfaches.

§ 9 Beurkundungen der abgelegten Prüfung

Nach Ablieferung der Pflichtexemplare erhält der Bewerber eine von dem Dekan ausgefertigte Urkunde, die das Gesamtergebnis enthält, dazu ein Prüfungszeugnis, das das Thema und die Note der schriftlichen Arbeit sowie die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten ausweist. Erst nach Aushändigung der Urkunde hat der Bewerber das Recht, seinem Namen die Buchstaben M. A. (Magister Artium) anzufügen.

§ 10 Wiederholung der Prüfung

1. Hat der Bewerber in einem der beiden Nebenfächer bzw. im zweiten Hauptfach den Anforderungen nicht genügt, so kann er in einer vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Frist, spätestens aber innerhalb eines Jahres vom Tage der mündlichen Prüfung an, die Prüfung in diesem Fach wiederholen. Besteht der Bewerber die Wiederholungsprüfung nicht oder legt er sie nicht innerhalb der gestellten Frist ab, so wird die Gesamtprüfung als nicht bestanden erklärt.
2. Ist die Gesamtprüfung nicht bestanden, so kann sie nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens sechs, spätestens zwölf Monate nach dem Termin der letzten mündlichen Prüfung.
Der Prüfungsausschuß entscheidet in diesen Fällen, ob Leistungen der ersten Prüfung für die Wiederholungsprüfung anerkannt werden.

§ 11 Ungültigkeitserklärung und Entziehung

Es finden die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Der Dekan kann die Prüfungsleistungen insbesondere für ungültig erklären, wenn vor der Aushändigung der Urkunde festgestellt wird, daß sich der Bewerber bei der Zulassung zur Prüfung oder bei den Prüfungsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind. Wird ein solcher Sachverhalt nachträglich bekannt oder erweist sich der Inhaber unwürdig, einen akademischen Grad zu tragen, kann ihm durch einen Ausschuß, der aus dem Rektor und den Dekanen besteht, der Grad des Magister Artium aberkannt werden.

§ 12

Diese Magisterprüfungsordnung, die durch die Philosophische Fakultät in ihrer Sitzung vom 14. Juni 1967 beschlossen wurde, tritt mit dem Tag ihrer Genehmigung durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt durch Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 1968 – Az.: II B 3 43-15/2/1 W. 1524/68.

Änderungen genehmigt durch Erlasse des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. August 1971 und 30. Juni 1972 – Az.: I B 5 43-15/2/1.